

sen. Es muß wohl abgewogen historische, aktuelle und prognostische Elemente miteinander verbinden. Schließlich muß es auch seinen potentiellen Leserkreis berücksichtigen: Ist das Lehrbuch vorwiegend für den Studenten oder den außenpolitisch und völkerrechtlich interessierten Laien bestimmt, so wird der Stoff anders zu kompilieren sein, als wenn es sich um ein Lehrbuch handeln soll, zu dem auch der Fachmann greifen kann, um sich Auskunft zu holen.

Der Rezensent hält das Lehrbuch in erster Linie für Studenten geeignet; aber der Fachmann wird es auch mit gutem Nutzen verwenden. Das Literaturverzeichnis und die Quellenangaben hätten allerdings umfangreicher sein können. Es wäre ferner wünschenswert

gewesen, die Praxis des Völkerrechts mit ausgewählten Fällen stärker zu Wort kommen zu lassen¹⁹.

Insgesamt handelt es sich um ein wegen seines prinzipiellen Inhalts nützliches Buch, dem weite Verbreitung zu wünschen ist.

13 Einige kleinere Mängel im Text, zum Teil offenbar Ungenauigkeiten der Übersetzung, beeinträchtigen den Wert des Buches nicht. Beispielsweise verbirgt sich hinter dem „Oleronsker Switok“ (S. 36) keine im Osten Europas beheimatete „Papierrolle“ (russ. switok = Papierrolle), sondern damit sind die „Rolles d'Oleron“, die auf gerolltem Papier aufgezeichneten Urteile des Seegerichts von Oléron, einer Insel vor der französischen Biskaya-Küste, aus dem 12. und 13. Jahrhundert gemeint. Mit den „Nowgoroder Skra“ (S. 36) sind vermutlich die von Nowgorod, z. B. mit der Hansa, abgeschlossenen Handelsverträge des 13. und 14. Jahrhunderts gemeint, die auch Klauseln über Schadenersatz u. ä. enthielten.

Materialien von der 19- Plenartagung des Obersten Berichts

WALTER ZIEGLER, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Zu einigen Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität

Der nachstehende Beitrag ist ein Auszug aus dem einleitenden Referat, das Vizepräsident Ziegler auf der 19. Plenartagung des Obersten Gerichts am 12. Juni 1968 gehalten hat.

D. Red.

In der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts vom

7. Juli 1965 wurde dargelegt, daß die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik Voraussetzung für eine wirksame Zurückdrängung der Jugendkriminalität in der DDR ist¹. Das Oberste Gericht orientierte die Gerichte auf eine qualifiziertere Durchführung und eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafverfahren gegen Jugendliche und lenkte die Aufmerksamkeit auf die komplexe Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Ziel der 19. Plenartagung des Obersten Gerichts ist es, aufbauend auf den Erfahrungen der 6. Plenartagung und der danach entwickelten fortgeschrittenen Praxis der Gerichte, Maßstäbe für die richtige Anwendung des neuen Strafrechts bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zu finden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, den Kampf gegen die Jugendkriminalität in die Gesamtaufgabenstellung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates einzuordnen. Unsere neue, sozialistische Verfassung erklärt in Art. 90 Abs. 2 die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zum gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Die Voraussetzungen dazu sind in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung gegeben. So erklärte Walter Ulbricht in der 26. Tagung der Volkskammer am 2. Mai 1967:

„Im Prozeß der Lösung der vom VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands umrissenen Aufgaben bilden sich netze Merkmale des Staatsbewußtseins der Mitglieder unserer sozialistischen Gemeinschaft heraus. Das sind im besonderen:

- Interesse und Aufgeschlossenheit gegenüber den gesellschaftlichen Angelegenheiten und aktive Mitgestaltung für ihre Ausarbeitung und Lösung;
- Ehrlichkeit und Disziplin gegenüber Gesellschaft und Staat,
- aktive Wahrnehmung der Bürgerrechte und die Erkenntnis, daß es keine Rechte ohne Pflichten und keine Pflichten ohne Rechte gibt.

Hierzu gehört auch das Bewußtsein der Verantwort-

tung für das Ganze und die Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.²

Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung heißt, die Entwicklung anderer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aktiv fördern und unterstützen. Diese Feststellung ist für das Finden neuer Maßstäbe zur richtigen und gerechten Anwendung des neuen Strafrechts bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität von prinzipieller Bedeutung.

Es ist eine gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis, daß die Kriminalität, auch die Jugendkriminalität, eine komplexe soziale und historisch bedingte Erscheinung ist und daß daher der Kampf gegen sie nur dann erfolgreich sein kann, wenn er als Teil des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten um die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung begriffen und geführt wird.

Das bedeutet für unsere gegenwärtigen Bedingungen, daß der Kampf gegen die Jugendkriminalität, soll er effektiv geführt werden, notwendig mit der Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verflochten werden muß.

Auf diesem Gebiet haben die Gerichte nach der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts im wesentlichen eine gute Arbeit geleistet. Sie haben auf vielfältige Art und Weise aktiv dazu beigetragen, komplexe Systeme der Bekämpfung der Jugendkriminalität in den örtlichen Bereichen zu gestalten und die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten im Sinne des Art. 3 des neuen StGB zu festigen und zu stärken³.

Die Hauptaufgabe der Gerichte bei der komplexen Bekämpfung der Jugendkriminalität ist die Rechtsprechung in Jugendstrafsachen. Zwischen ihr und der aktiven Mitwirkung der Gerichte an dem von den örtlichen Volksvertretungen geleiteten gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen diese Erscheinungsform der Kriminalität bestehen enge, wechselseitige Beziehungen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Gerichte steht die exakte Aufklärung, Feststellung und — soweit es Stra-

2 Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 2/1967, S. 24.

3 Besonders hervorzuheben ist hier das Beispiel im E. zirk Erfurt. Vgl. dazu Goldenbaum / Geyer, „Die Verantwortung der Gesellschaft für die Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1967 S. 398 ff., wo das System der Betreuung gefährdeter Jugendlicher in der Stadt Erfurt erläutert wird (S. 399 f.).

¹ Vgl. die Materialien dieser Plenartagung in NJ 1965 S. 4 <> r